

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0516/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	20.11.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung des Jugendamtes zur bisherigen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit der Arbeiterwohlfahrt eine Fördervereinbarung abzuschließen, um den individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) zu erfüllen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in 2013 durch Umschichtung in der Produktgruppe 006.570 bereitgestellt. Die AWO soll im Jahresbericht der Jugendberatung den neuen Aufgabenbereich gesondert für die Stadt Bergisch Gladbach ausweisen.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes im Zusammenwirken mit den übrigen Jugendämtern im Kreisgebiet einen Vertrag mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis auszuhandeln, der die Beratung nach § 8 b SGB VIII für befugte Personen sicherstellt. Der Vertrag soll dem Ausschuss in der 1. Sitzung 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden und zunächst befristet sein bis zum 31.12.2014.
4. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung des Jugendamtes darüber hinaus, Mitte 2013 einen ersten Erfahrungsbericht über das Gesprächsangebot an junge (bzw. werdende) Eltern vorzulegen und über die weitere Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu berichten.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Zur JHA-Sitzung am 06.03.2012 hatte die Verwaltung des Jugendamtes mit der Drucksache 88/2012 über die Inhalte des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz informiert und den Wortlaut des Gesetzes zur Verfügung gestellt.

Mit der heutigen Vorlage wird über die weitere Entwicklung auf Bundes- und Landesebene sowie die Umsetzung in Bergisch Gladbach berichtet. Zudem werden weitere Maßnahmen zur Umsetzung zum Beschluss empfohlen.

### **1. Empfehlungen auf Bundesebene**

Im Sommer haben die beiden Bundesvereinigungen der Landesjugendämter (BAG LJÄ) und der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AGJ) gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes veröffentlicht. (Sie stehen im Internet unter: [www.bagljae.de/Stellungnahmen/111\\_Handlungsempfehlungen\\_Bundeskinderschutzgesetz.pdf](http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf) zum Download bereit.) In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Landesjugendämter und der kommunalen Spitzenverbände wurden diese am 27.08.2012 erörtert und die weitere Umsetzung in Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Im Wesentlichen betrifft dies 3 Punkte:

- Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
- § 72 a SGB VIII Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendhilfe
- § 79 a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe

Der jeweilige Sachstand zu den vorgenannten Themen wird an entsprechender Stelle der Vorlage berichtet.

Zudem hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ein Diskussionspapier zu „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ veröffentlicht. (Es steht im Internet unter: [www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2012/DV-18-12-Qualitaetsentwicklung-Kinder-und-Jugendhilfe](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-18-12-Qualitaetsentwicklung-Kinder-und-Jugendhilfe) zum Download zur Verfügung.)

Dort wird u. a. ausgeführt:

„3.3 Aufgabe des Jugendhilfeausschuss

Da es sich bei der Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII um grundlegende Aspekte der „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ und der Jugendhilfeplanung handelt, sieht der Deutsche Verein die Notwendigkeit und Pflicht, dass der Jugendhilfeausschuss sich damit unmittelbar befasst und damit seiner Steuerungsaufgabe gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII gerecht wird. Danach ist der Jugendhilfeausschuss zuständig für

- die Entscheidung, in welchen Verfahrensmodalitäten die Qualitätsentwicklung gestaltet werden soll,
- die Erörterung und Beschlussfassung zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität,
- die Auswertung des praktischen Umgangs mit den Beschlüssen zu Verfahrensweisen und Qualitätsmaßstäben sowie für Beschlüsse zu deren Weiterentwicklung.“

### **2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, dessen erster Artikel das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz umfasst. Dieses wiederum regelt insbesondere den Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen, einschließlich entsprechender Angebote für werden-

de und junge Eltern sowie den Aufbau von Netzwerken und die Erweiterung des Angebotes von Familienhebammen.

## **2.1 Bund-Länder-Vereinbarung und landesrechtliche Regelung**

Mit der auf vier Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und mit Kleinkindern wenden, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten.

Nach Abschluss der Aus- und Aufbauphase und Evaluation des Modellprojekts wird der Bund zum 31.12.2015 mit der Einrichtung eines ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Fonds die psychosoziale Unterstützung von Familien in den Ländern und Kommunen ab 2016 dauerhaft sicherstellen.

Die Ausgestaltung des Modellprojekts wurde in einer Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Länder, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich im Rahmen eines Verhandlungsgespräches am 16.05.2012 auf einen Entwurf geeinigt, der Grundlage eines Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz war und den das nordrhein-westfälische Kabinett am 03.07.2012 gebilligt hat.

Nach Artikel 10 der Bund-Länder-Vereinbarung erstellen die Länder zur Erreichung der Ziele bei der Umsetzung des § 3 Abs. 4 KKG ein „länderspezifisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten“. In den Konzepten sind darzustellen: der bisherige Ausbau der Frühen Hilfen und der Netzwerke, das weitere Entwicklungsinteresse, der Einsatz der Bundesmittel auf die Förderbereiche sowie die Fördergrundsätze für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Das Jugendministerium NRW hat in der Zwischenzeit einen Konzeptentwurf vorgelegt, der sich mit dem Ausbaustand und den Entwicklungsinteressen in NRW bezüglich der Entwicklung von Netzwerken, des Einsatzes von Familienhebammen, der Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen, der Landeskoordinierungsstelle und der Aufteilung der Bundesmittel auf die Förderbereiche befasst.

Bezüglich des Ausbaustandes wird ausgeführt, dass

- etwa 73 % der Jugendämter an einem Netzwerk beteiligt sind
- etwa 79 % der Gesundheitsämter Aktivitäten im Bereich Frühe Hilfen entwickelt haben
- dass das Land NRW im Schulgesetz eine Regelung zum Schutzauftrag gesetzlich eingeführt hat (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) und
- ein Verfahren zur Kontrolle der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen implementiert ist.

Zudem wurde das

- Elternbegleitbuch „Kinder ganz stark“ herausgegeben und es haben sich
- 2.700 Kindertagesstätten zu Familienzentren weiter entwickelt.
- Des Weiteren hat das Land Fortbildungen zur Kinderschutzfachkraft und Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer gefördert.

Als Entwicklungsinteresse stellt das Land NRW in diesem Entwurf bezüglich der Netzwerke dar, in den Kommunen bestehende Strukturen zu nutzen und ein Netzwerk für den Komplex „Frühe Hilfen“ und ein zweites Netzwerk für den Komplex „Kinderschutz“ zu bilden.

Bezüglich des Einsatzes der Familienhebammen wird das Land die Qualifizierung dieser Fachkräfte durch die Überarbeitung bestehender Curricula auf der Grundlage des vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen entwickelten Kompetenzprofils verbessern.

Bei der Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen soll die Übertragbarkeit existierender Modelle geprüft werden. Zudem wird als Grundvoraussetzung des Einsatzes von Ehrenamtlichen auf diesem Gebiet deren Qualifizierung gesehen.

Eine Landeskoordinierungsstelle wird beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport eingerichtet, die die Fachkräfte/ Akteure vor Ort unterstützen und fördern soll (fachliche Begleitung der Kommunen, Erarbeitung von Fachkonzepten etc.).

Dem Land NRW stehen aus den Bundesmitteln folgende Beträge zur Verfügung:

2012 rd. 6,2 Mio. €

2013 rd. 9 Mio. €

ab 2014 p. a. rd. 10,3 Mio. €.

Diese Mittel sollen in die drei zentralen Förderbereiche „Netzwerke Frühe Hilfen“, „Familienhebammen“ und „Bürgerschaftliches Engagement“ fließen. Nach Abzug der Mittel für die Koordinierungsstelle werden die verbleibenden Mittel nach einem festen Schlüssel kontingentierte, der dem Anteil der Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Haushalten mit SGB II-Bezug entspricht. Ab 2014 soll über das Förderverfahren im Zusammenhang mit einem Landesgesetz zum präventiven Kinderschutz neu entschieden werden. Für Bergisch Gladbach sind folgende Mittel avisiert:

für 2012: 28.750 €,

für 2013: 40.409 €.

Nach Auskunft des Ministeriums soll die Genehmigung des Landeskonzeptes Ende Oktober erfolgen. Unmittelbar danach soll den Kommunen das Antragsformular zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel für 2012 sind bis zum 31.12.2012 zu verwenden, dürfen aber auch für Aufgaben im Sinne der Förderzwecke vereinnahmt werden, die nach dem 01.01.2012 begonnen wurden.

Die avisierten Bundesmittel stehen im krassen Missverhältnis zu den durch das Gesetz neu übertragenen Aufgaben.

## **2.2 Umsetzungstand in Bergisch Gladbach zur Bund-Länder-Vereinbarung**

### **A. Entwicklung von Netzwerken**

- A.1** Unter Federführung des Jugendamtes existiert ein „Qualitätszirkel Kinderschutz Stadt Bergisch Gladbach“, in dem die Erziehungsberatungsstellen, der DKSB und die Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen vertreten sind.
- A.2** In Zusammenhang mit dem Sozialraummanagement und der Modellförderung des Landesjugendamtes Rheinland für „Netzwerke gegen Kinderarmut“ konnten bereits wichtige Netzwerkstrukturen initiiert werden, die in den betroffenen Sozialräumen auch die Aspekte der „Frühe Hilfen“ vorantreiben werden.
- A.3** Es haben sich zwischenzeitlich 10 Kindertagesstätten (davon zwei mit Verbundein-

richtungen = 13 Kindertagesstätten insgesamt) zu Familienzentren entwickelt.

- A.4 Mit allen Jugendhilfeträgern (ausgenommen Jugendverbände) im Bereich des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach gibt es eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.
- A.5 Die Erziehungsberatungsstellen und der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis (DKSB) halten jeweils „insofern erfahrene Fachkräfte“ vor, die die Fachkräfte in den Kindertagesstätten, den Spielgruppen, den Offenen Ganztagschulen und der Offenen Jugendarbeit bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen begleiten. Soweit die Träger zur Hilfe zur Erziehung keine eigenen „insofern erfahrene Fachkräfte“ beschäftigen, haben sie eine Kooperationsvereinbarung mit einer der eingangs erwähnten Beratungsstellen abgeschlossen.
- A.6 Die vorgenannten Stellen bieten über das Jugendamt finanzierte Fortbildungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ an.
- A.7 Es wurde in Bergisch Gladbach ein Verfahren entwickelt, wie mit den Meldungen über die Nichtteilnahme an den U-Untersuchungen umgegangen wird und wann das Jugendamt Kontakt zu den Eltern aufnimmt.  
Es besteht allerdings weiterhin die Hoffnung, dass dieses untaugliche Verfahren beendet wird, da sich herausgestellt hat, dass in weniger als 0,0001 % sich Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Es ist also ein ungeeigneter Indikator zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen.

## **B. Einsatz von Familienhebammen**

Das Kreisgesundheitsamt verfügt über 1 ¾ Stellen, die mit einer Familienhebamme und einer Kinderkrankenschwester besetzt sind. Diese Fachkräfte können u. a. von den Jugendämtern bei Bedarf angefordert werden.

Zudem bietet der Caritasverband Rhein-Berg eingebunden in seine Familiendienste den Einsatz von Familienhebammen an.

Aktuell werden in drei Fällen Familienhebammen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung tätig, die nicht über die Gesundheitshilfe (Kreisgesundheitsamt oder Krankenkasse) finanziert sind.

## **C. Elternbesuchsdienst**

In § 2 KKG geht es um die Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. Angestrebt ist eine frühzeitige Information, die bereits während der Schwangerschaft einsetzt. Es geht in § 2 nicht um das staatliche Wächteramt. Vielmehr sollen durch aktives und zielgerichtetes Handeln, den Eltern die Informationen zugänglich gemacht werden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Entwicklungsförderung ihres Kindes unterstützen. Die „Befugnis“ „ein persönliches Gespräch“ anbieten zu dürfen, verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenigstens den Versuch zu unternehmen, Eltern persönlich und im Gespräch zu informieren.

Derzeit tragen die beiden Mitarbeiterinnen alle erforderlichen Informationen zusammen, um den Eltern alle relevanten Informationen einschließlich der entsprechenden Kontaktadressen in Bergisch Gladbach aktuell zur Verfügung stellen zu können. Die konzeptionelle Arbeit ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Brückenfunktion dieses Gesprächsangebotes zwischen Eltern und der Bergisch Gladbacher Infrastruktur sicherzustellen. Die Mitarbeiterinnen werden die Erkenntnisse aus den Elternkontakten an die Anbieter weitergeben, damit die Angebotsstrukturen sich bedarfsgerecht weiterentwickeln können.

Den Eltern aller Bergisch Gladbacher Neugeborenen wird das Angebot eines Besuches durch eine Fachkraft des Elternbesuchsdienstes unterbreitet. Als Begrüßungspaket erhalten die Eltern die auf die Bergisch Gladbacher Situation abgestimmte Eltern-Info-Mappe (Arbeitstitel). In der Eltern-Info-Mappe sind enthalten:

- Hinweise zu den Themen: „Rechtliche Aspekte“, „Wirtschaftliche Hilfen“, „Gesundheit des Kindes“, „Beratung und Hilfe für Eltern“, „Kinderbetreuung“, „Familienbildung“ und „Verschiedenes“ wie Praktische Tipps und Informationen,
- eine mehrsprachige CD „Wie sich Babys entwickeln“,
- Hinweise auf die Elternbriefe und bei Eltern mit Migrationshintergrund die Elternbriefe in ihrer Muttersprache (sofern vorhanden)
- zwei Schwerpunktelternbriefe über den Spracherwerb bei Kindern
- Hinweis auf kostenlose Familienangebote für Eltern mit Kinder im 1.Lebensjahr (Elternstart NRW und den Gutschein der Stadt über 35 € für den Besuch eines Eltern-Kind-Kurses)
- eine kostenlose Mitgliedschaft für einen begrenzten Zeitraum bei der Stadtbibliothek Bergisch Gladbach und
- folgende Broschüren:
  - „Kurz und Knapp“ (Faltblätter der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu wichtigen Themen in den ersten Lebensjahren),
  - „Die erste Zeit zu Dritt“,
  - „Impfungen“ (mehrsprachig)

Neben dem Elternbesuchsdienst wird zz. auch geprüft, in welchem Umfange Schwangere bereits mit Informationen versorgt sind und wie evt. Informationsdefizite aufgearbeitet und weitestgehend beseitigt werden können.

#### **D. Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen**

Die Verwaltung des Jugendamtes beabsichtigt, mit den bestehenden Gruppierungen, die sich der Unterstützung junger Familien verschrieben haben, Kontakt aufzunehmen und in 2013 Kooperationsmodelle zu entwickeln.

#### **E. Einsatz der Bundesmittel**

Die Bundesmittel sollen genutzt werden, um den Aufbau und die Weiterentwicklung des Gesprächsangebotes an junge (bzw. werdende) Eltern einschließlich des erforderlichen Informationsmaterials sowie den Ausbau von Netzwerkstrukturen und Kooperation zu decken. In diesem Zusammenhang ist auf die Stellenplanerweiterung, die zwischenzeitlich umgesetzt wurde, hinzuweisen.

### **2.3 Koordinierung Netzwerke**

§ 3 Abs. 1 KKG hält die Ziele der lokalen Netzwerke zur Umsetzung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes fest:

- gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz.

§ 3 Abs. 2 KKG umschreibt den Kreis der am Netzwerk zu beteiligten Institutionen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann nach örtlichen Bedarfen angepasst werden.

§ 3 Abs. 3 KKG hält die Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die

Netzwerkstrukturen fest. Es besteht die Pflicht, die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen. Es wird festgehalten, dass auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden soll.

§ 3 Abs. 4 KKG verweist darauf, dass das Netzwerk zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden soll.

Im Netzwerk frühe Förderung im Rheinisch-Bergischen Kreis – NeFF RBK – (s. Anlage) existieren bereits unterschiedliche Arbeitsgremien die Aspekte des Kinderschutzes im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes bearbeiten. Eine Vielzahl der im § 3 Abs. 2 KKG genannten Institutionen sind im NeFF beteiligt. Eine koordinierende Funktion für die Netzwerkstruktur im Kinderschutz nach § 3 KKG kann der Arbeitskreis Kooperation Gesundheitshilfe / Jugendhilfe übernehmen. In diesem Arbeitskreis sind das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises und alle Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis vertreten (derzeit ruht die Arbeit dieses Gremiums). Neben kreisweit agierenden Arbeitsgruppen sind auch örtlich begrenzte Arbeitsgremien mit in die Netzwerkstrukturen einzubeziehen z.B. im Rahmen des Stadtteil- und Sozialraum-Managements der Stadt Bergisch Gladbach.

Im kommenden Jahr sind vier stadtteilbezogene Veranstaltungen für Leitungskräfte in Kindertagesstätten, Spielgruppen, Offenen Ganztagschulen und Offenen Jugendeinrichtungen geplant, in denen sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergebende Fragestellungen bearbeitet werden sollen. (Es handelt sich dabei um eine Folgeveranstaltung einer großen Konferenz aus dem Jahre 2009, als die Träger und Leitungskräfte über die Vereinbarung im Zusammenhang mit § 8a und § 72a SGB VIII informiert wurden.) Allen Einrichtungen soll eine Arbeitshilfe zum Thema Kinderschutz (Grundlage: Kinderschutz in der Kindertagespflege erarbeitet vom Rheinisch-Bergischen Kreis und dem DKSB) zur Verfügung gestellt werden.

Der „Qualitätszirkel Kinderschutz Stadt Bergisch Gladbach“ wird in einem nächsten Schritt die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft intensivieren. Neben den Kinderärzten sollen auch Allgemeinmediziner, Zahnärzte und Gynäkologen angesprochen werden. Zudem ist der Kontakt zu den in Bergisch Gladbach tätigen Hebammen herzustellen.

### **3. Beratung für befugte Personen nach § 4 KKG und § 8 b SGB VIII**

An der Schnittstelle zwischen KKG und den bisherigen Regelungen in § 8 a SGB VIII hat das Bundeskinderschutzgesetz nun den § 8 b SGB VIII „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt. Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, werden als Geheimnisträger befugt, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht anderweitig zu beheben ist, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber zu informieren, und zugleich wird das Jugendamt verpflichtet, für diese Personengruppe ein Beratungsangebot durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vorzuhalten.

Um an bewährte Strukturen anzuschließen und diese zu stärken, ist die Verwaltung des Jugendamtes – auch in Abstimmung mit den umliegenden Jugendämtern – an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. herantreten, um mit ihm zu erörtern, ob das bestehende Beratungsangebot entsprechend geöffnet und erweitert werden kann. Über den aktuellen Verhandlungsstand wird in der Sitzung mündlich berichtet.

#### **4. Individueller Beratungsanspruch von Minderjährigen ohne ihre Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**

Durch den 2. Artikel des Bundeskinderschutzgesetzes werden eine Reihe Vorschriften im SGB VIII verändert. So wird in § 8 Abs. 3 SGB VIII die bisherige Kann-Leistung in einen individuellen Rechtsanspruch verwandelt:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Die Empfehlung der BAG LJÄ und der AGJ aber auch die jugendhilferechtlichen Kommentare empfehlen den Zugang für Kinder und Jugendliche zu der Beratungsleistung möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Damit sind einerseits ein Zugang außerhalb des Jugendamtes und ohne Hilfeplanung sowie andererseits ein jugendadäquates Angebot gemeint.

Auch hier hat die Verwaltung des Jugendamtes die Absicht an die bestehenden Strukturen anzuschließen und hat deshalb die Arbeiterwohlfahrt Rhein-Oberberg e. V. als Träger der Jugendberatungsstelle in Bergisch Gladbach angesprochen, ob sie sich in der Lage sieht, diese rechtliche Verpflichtung in Bergisch Gladbach zu erfüllen. Die Jugendberatungsstelle ist bereits vielen Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen, insbesondere durch die intensive Kooperation mit Schulen, bekannt. Bei der Analyse der bisherigen Leistung der Jugendberatungsstelle zeigte sich, dass ca. 40 % der jungen Menschen die Beratungsstelle mit jugendhilferelevanten Beratungsanliegen (im Sinne des § 8 SGB VIII) aufsuchen. Knapp 30 % der Klienten haben persönliche Probleme (außerhalb beruflicher Fragen bzw. des Überganges Schule und Beruf).

Auf dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass zur Erfüllung des Beratungsanspruches eine Fachkraftstelle benötigt wird. Zur Finanzierung dieser Beraterstelle werden ca. 45.000 Euro für den Träger an Zuschuss benötigt. Dieser Betrag könnte durch Umschichtung aus der bisher freiwilligen (§ 13 i. V. m. § 8 (alt) SGB VIII) in die jetzt pflichtige Leistung haushaltsneutral finanziert werden.

#### **5. Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe**

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde des Weiteren der § 79 a SGB VIII eingefügt. Er enthält eine Regelung zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, mit welcher alle öffentlichen Träger aufgefordert werden, die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Qualitätsentwicklung ist Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung der Jugendämter und somit der Jugendhilfeplanung nach § 79 Abs. 2 SGB VIII sowie Fördervoraussetzung für Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

Die umfassende Qualitätsentwicklung bezieht sich auf folgende Bereiche:

- alle Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Ausdrücklich erwähnt werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern

und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Unterstützt werden soll die Qualitätsentwicklung „vor Ort“ durch eine Orientierung an fachlichen Empfehlungen der überörtlichen Träger – also der Landesjugendämter.

In den Handlungsempfehlungen der BAG LJÄ und AGJ wird auf Folgendes hingewiesen (S. 17 ff.):

„Qualitätsentwicklung ist ein kooperativer Prozess von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Wesentlich mitgestaltet wird er durch den Jugendhilfeausschuss (...)

Der öffentliche Träger sollte für seinen Aufgabenbereich ein allgemeines Konzept zur Qualitätsentwicklung formulieren und darin auch darlegen, welche allgemeinen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung der Träger der freien Jugendhilfe bestehen.

Bei der aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben und Prozessen, die vollständig von diesem selbst wahrgenommen werden, und Aufgaben, die der Träger der freien Jugendhilfe umsetzt. Soweit Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben wahrnehmen, wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur allgemeine Ziele und Eckwerte für die Qualitätsentwicklung benennen, damit die Selbständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII gewahrt bleibt. (...)

Einzelfallübergreifend wird die Qualitätsentwicklung unterstützt durch eine Jugendhilfeplanung, die auch qualitative Aspekte erfasst (Bestands- und Bedarfserhebung). (...)

Die Vorgaben zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung setzen eine Dokumentation der für die Qualitätsentwicklung wesentlichen Merkmale des Handelns im Jugendamt und bei freien Trägern voraus. (...)

Qualitätsentwicklungsprozesse sowie die entsprechende Beratung der Träger der freien Jugendhilfe und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit ihnen nehmen Zeit in Anspruch. Qualität ist an Ressourcen gebunden. Beides ist bei der Umsetzung des § 79a SGB VIII zu berücksichtigen. Anforderungen an die Qualitätsentwicklung bzw. an die Qualität der Arbeit müssen mit entsprechenden Ressourcen für die Umsetzung einhergehen.“

### **5.1 Empfehlungen der Landesjugendämter**

Die Landesjugendämter haben eine Expertise bei Herrn Prof. Joachim Merchel (FH Münster) in Auftrag gegeben, die die Anforderungen und Ansätze zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe beschreiben soll. Diese soll zunächst den Jugendamtsleitungen bekannt gemacht werden, um daran anschließend in Arbeitsfeld bezogenen Workshops „best practice“ zu erkunden und zu dokumentieren, die dann den örtlichen Jugendämtern zur Umsetzung zur Verfügung gestellt werden sollen.

### **5.2 Bisherige Umsetzung im Bereich Hilfe zur Erziehung**

Bereits vor In-Kraft-Treten des Bundeskinderschutzgesetzes sind in der Abteilung 5-51 „Hilfe für junge Menschen und Familien“ vielfältige Verfahrensschritte entwickelt und umgesetzt worden, um einen aktiven Kinderschutz wahrnehmen zu können. Kontinuierlich wurde der aktive Kinderschutz weiterentwickelt.

Für die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit (BSA), die insbesondere mit der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung beschäftigt sind, liegt eine verbindliche schriftliche Dienstanweisung vor, welche u. a. auch die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Kinderschutz eindeutig regelt. Diese Dienstanweisung berücksichtigt neben den Anforderungen des § 8a SGB VIII auch die Vorgaben des KKG. So ist beispielsweise eindeutig geregelt, wie eine standardisierte Dokumentation und Aktenanlage bei Kindeswohlgefährdung zu erfolgen hat. Auch gibt es verbindliche Regelungen zur Fallabgabe und Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel innerhalb der Abteilung, wie auch bei örtlichem Zuständigkeitswechsel mit einem anderen Jugendamt. Die Dienstanweisung regelt ferner die Gefährdungseinschätzung im Kontext der Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe und die Beachtung des Datenschutzes bei der Datenerhebung und Datenübermittlung.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII ist es auch zur Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe geworden, nach Absatz 4 Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten zu schließen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Im kreisweiten Einvernehmen wurden

- *Generelle Vereinbarungen (GV) zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII*
- *und Zusatzvereinbarungen für Leistungserbringer im Bereich ambulanter Hilfen im Rahmen der Generellen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII*

mit den Anbietern erzieherischer Hilfen abgeschlossen. Dieses schließt auch den Abschluss von Vereinbarungen mit den örtlichen (Familien-) Beratungsstellen ein.

Unabhängig vom § 8a SGB VIII und dem Bundeskinderschutzgesetz besteht seit 1999 für die öffentliche Jugendhilfe die Verpflichtung zur Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach den §§ 78a ff. mit den Trägern der stationären Erziehungshilfe. Die Einführung dieser Paragraphen hatte in den Folgejahren zur Konsequenz, dass mit allen örtlichen teilstationären und stationären Anbietern erzieherischer Leistungen nach dem SGB VIII Vereinbarungen herbeigeführt wurden. Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach hat diese Regelungen konsequent auch auf die örtlichen Anbieter ambulanter Leistungen von erzieherischer Hilfen übertragen. Diese waren aufgefordert, vor der Durchführung von Leistungen wie bspw. SPFH Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung mit dem Jugendamt abzuschließen und hierbei schriftlich zu verdeutlichen, wie sie die konzeptionell beschriebenen Qualitätsaspekte einschließlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Dabei sind und werden Raster für die Fertigung einer Leistungsbeschreibung und einer Qualitätsentwicklungsbeschreibung vorgegeben. Konkret ist hierbei gemeint, dass der Leistungserbringer schriftlich darstellt, welche Risikoeinschätzungsbögen verwendet werden, ob ein grafisches Ablaufschema für Meldungen nach § 8a vorliegt, wer Kooperationspartner als insofern erfahrende Fachkraft ist, etc.. Auch sind die Leistungserbringer gehalten, bei erstmaliger Vereinbarung Qualifikationsnachweise für die zum Einsatz kommenden Fachkräfte vorzulegen. Somit ist der Kinderschutz verpflichtender und etablierter Bestandteil der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Erlangung eines Entgeltes.

Aktiver Kinderschutz bedeutet zugleich auch immer Qualitätsmanagement und somit Personalentwicklung. Die Personalentwicklung der Fachkräfte im Kinderschutz ist Aufgabe der Leitungskräfte. Durch Fort- und Weiterbildung werden die Fachkräfte der BSA in der Aufga-

benwahrnehmung unterstützt. Die Leitungen unterstützen durch regelmäßige Gespräche mit den Fachkräften deren Motivation und steuern Überlastungen, soweit als möglich, durch gezielte Maßnahmen entgegen. Um einen wirksamen Kinderschutz betreiben zu können, muss es handlungsleitendes Ziel sein, die Risikolage, welche durch die Arbeitsbelastung der Fachkräfte der BSA verursacht ist, durch eine aktive Personalbemessung und Personalausstattung, einhergehend mit einer fachgerechten Qualifizierung und Aufmerksamkeit der Fachkräfte zu begegnen.

Deshalb baut die in 2009 durchgeführte Personalbedarfsbemessung auf der Definition von prozessorientierten Qualitätsstandards auf. In den Ablaufschemata und Prozessbeschreibungen sind die Aktivitäten und Zuständigkeiten der jeweils verantwortlichen Fachkraft und die Schnittstellen zu anderen Sachgebieten oder Diensten erfasst. Dies dient sowohl der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung als auch der kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung. Unterstützend wird derzeit die Einführung einer entsprechend gestalteten Jugendamts-Software umgesetzt.

Als Fazit kann für die Abteilung Hilfe für junge Menschen und Familien festgehalten werden, dass nicht erst seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ein aktiver Kinderschutz betrieben wird. Es ist bereits frühzeitig mit dem Aufbau eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems begonnen worden. Hierdurch ist gesichert, dass sowohl Verfahren als auch fachliche Entwicklungen beobachtet und intern bewertet werden können.

### **5.3 Bisherige Umsetzung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienförderung**

Über die bereits im zweiten Kapitel beschriebenen Ansätze der Qualitätsentwicklung und des Kinderschutzes haben hinaus die Fachberatungen der Abteilung 5-55 „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ im Rahmen der konzeptionellen Arbeit sowie der Träger- und Einrichtungsberatungen beständig die Qualitätsentwicklung betrieben.

Aktuell wird ergänzend der Qualitätsstandard für die Fachberatungen in prozessorientierten Workflows festgeschrieben.

### **5.4 Weitere Perspektiven**

In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe Bergisch Gladbach sollen aufbauend auf die Empfehlungen der Landesjugendämter Handlungsbedarfe und -optionen geprüft und umgesetzt werden.

## **6. Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendhilfe**

Die bisherige Vorschrift zur „persönlichen Eignung“ ist neu gefasst worden. Der § 72 a SGB VIII hat nun den Titel „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. Jetzt ist ein **erweitertes** Führungszeugnis vorzulegen und einbezogen sind auch nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt.

In den Handlungsempfehlungen und der BAG LJÄ wird auf Folgendes hingewiesen (S. 11 ff.):

„Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Bei qualifizierten Kontakten handelt es sich um Tätigkeiten, „die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.“

Für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht werden folgende Kriterien empfohlen:

- „Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kinder oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – ‚geschlossener‘ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.“

Auf Landesebene wird derzeit zwischen den Landesjugendämtern und der „G5“ (Landesjunggedring, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft Kulturelle Jugendarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft Offene Tür und Paritätisches Jugendwerk) eine Empfehlung entwickelt, wie diese Vorschrift kommunal umgesetzt werden könnte. Dieses Papier soll sodann mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

## **6.1 Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe Bergisch Gladbach**

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach hat die Thematik „Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendhilfe“ in ihrer Sitzung am 03.09.2012 andiskutiert. Hier bestand Konsens, dass bei der Vorlage eines Führungszeugnisses eine differenzierte Sichtweise bezogen auf die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stattfinden solle. Beispielhaft benannt wurden Kriterien wie Kontakthäufigkeit und Kontaktnähe.

Sobald abgestimmte Empfehlungen auf Landesebene vorliegen, wird sich die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe weiter mit der Thematik befassen und Vorschläge zur Umsetzung erarbei-



2.3) bereits bei der Haushaltsaufstellung 2012/13 berücksichtigt wurden.